



Fraktion Neu-Eichenberg

Bettina Biehler
Fraktionsvorsitzende

Feldbergring 9
37249 Neu-Eichenberg

Tel. 05504 / 949457
bettina.biehler@gruene-werra-meissner.de

Neu-Eichenberg, 27.04.2022

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, B. Biehler, Feldbergring, 37249 Neu-Eichenberg

Vorsitzende der Gemeindevertretung Neu-Eichenberg
Frau Alexandra von Bischoffshausen

per Mail

nachrichtlich: Herr Bürgermeister Jens Wilhelm

Antrag zur Gemeindevertretersitzung am 09.05.2022

Sehr geehrte Frau von Bischoffshausen,

am 31. März 2022 ist der §27 Abs 3a HGO ausgelaufen, wonach die Gemeinde den Fraktionen auch für virtuelle Fraktionssitzungen Aufwandsentschädigungen zahlen konnten. Da der Pandemieverlauf nach wie vor ungewiss ist und weiterhin mit einem dynamischen Infektionsgeschehen zu rechnen ist, sollte es auch zukünftig möglich sein, für virtuelle Fraktionssitzungen Aufwandsentschädigungen auszus zahlen. In seinem Schreiben vom 15.03.22 (s. Anhang) eröffnet das HMdIS den Kommunen dafür die Möglichkeit. Da dafür die Änderung der Entschädigungssatzung der Kommune erforderlich ist, stellt die die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag:

Antrag zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Neu-Eichenberg:

Beschlussvorschlag:

Paragraph 4 wird um einen neuen Absatz ergänzt:

(3) „Ersatzpflichtig sind auch virtuelle Fraktionssitzungen. Dabei ist der Sitzungscharakter zu gewährleisten (Einladung, definierter Personenkreis, Tagesordnung).

Begründung

siehe oben

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Biehler

Anlage: Schreiben HMdIS vom 15.03.22

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 12 - 3c 01.01-04

Hessischer Landkreistag
Herrn Geschäftsführenden Direktor
Prof. Dr. Jan Hilligardt
Frankfurter Straße 2

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Springer
Durchwahl (06 11) 353 1525
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: christina.springer@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

65189 Wiesbaden

Datum 15. März 2022

Hessischer Städte- und
Gemeindebund
Herrn Geschäftsführer
Dr. David Rauber
Henri-Dunant-Straße 13

63165 Mühlheim am Main

Hessischer Städtetag
Herrn Geschäftsführenden Direktor
Dr. Jürgen Dieter
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Auslaufen des § 27 Abs. 3a HGO zum 31. März 2022

Sehr geehrte Herren Geschäftsführer,

im Zuge der Corona Pandemie wurde § 27 Abs. 3a HGO durch einen Änderungsantrag (LT-Drs. 20/2685) der Regierungsfractionen zum Gesetzentwurf von CDU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zum Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften in die HGO eingefügt. Die Vorschrift wird gem. Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit und zur Verschiebung der Bürgermeisterwahlen vom 24. März 2020 (GVBl. S. 201) in

Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) **am 31. März 2022 außer Kraft treten.**

Aufgrund der besonderen Situation wegen der Corona Pandemie und insbesondere nach Einführung der Delegationsmöglichkeiten durch § 51a HGO (Gesetz zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit und zur Verschiebung der Bürgermeisterwahlen vom 28.03.2020 (GVBl. S. 201)) fanden in den hessischen Kommunen vermehrt Telefon- bzw. Videokonferenzen zwischen den kommunalen Mandatsträgern statt. Diese sollten – zumindest teilweise – die Ausschuss- oder Fraktionssitzungen ersetzen. Es stellte sich daher für die Kommunen die Frage, ob auch für Telefonschalt- bzw. Videokonferenzen, Sitzungsgeld gem. § 27 Abs. 3 HGO gezahlt werden kann bzw. muss.

Sitzungen per Telefon- oder Videokonferenz sind in der HGO nicht vorgesehen. Ebenso wie der Bundestag und der Landtag sind die Kommunalparlamente in Hessen nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht befugt, virtuelle oder Online-Sitzungen durchzuführen und in diesem Rahmen rechtswirksame Beschlüsse zu fassen. Dies gilt auch für Ausschusssitzungen, vgl. § 62 Abs. 5 i.V.m. § 52 HGO. Diese Arten von Besprechungen können daher nach hiesiger Ansicht keinen „Sitzungscharakter“ haben und folglich auch keinen Anspruch auf Sitzungsgeld auslösen.

Gemäß dem zum 30. September 2021 außer Kraft getretenen § 51a HGO a. F. konnte der Finanzausschuss oder der zu diesen Zwecken gebildete Ausschuss jedoch unter den dort genannten Voraussetzungen „als Ersatzparlament“ Beschlüsse im Wege des Umlaufverfahrens ohne physische Zusammenkunft der Ausschussmitglieder (§ 51a Abs. 1 Satz 3 HGO a.F.) fassen, insbesondere, wenn viele Ausschussmitglieder unter Quarantäne standen oder Risikopatienten waren. Sofern diese Entscheidungsbildung im Umlaufverfahren nach § 51a Abs. 1 Satz 3 HGO a.F. gewählt wurde, hielt der Gesetzgeber gemäß der Begründung zu § 51a HGO (LT-Drs. 20/2591, S. 6) auch (vorbereitende) Telefon- oder Videokonferenzen für möglich und sinnvoll. Diese vorbereitenden Besprechungen erfüllten nach hiesiger Sicht jedoch ebenfalls nicht die Anforderungen, die an eine „offizielle“ Sitzung im Sinne des § 27 Abs. 3 HGO zu stellen sind.

Zudem standen die Gemeindevertreter, wie der Begründung zu § 27 Abs. 3a HGO zu entnehmen ist, insbesondere in den Zeiten von Kontaktbeschränkungen vielfach im Austausch via Telefon- oder Videokonferenzen, ohne dass diese den Charakter einer Sitzung im Sinne des § 27 Abs. 3 erfüllten. Da in vielen Kommunen keine pauschale Aufwandsentschädigung in den Satzungen vorgesehen ist, sondern ein reines Sitzungsgeld, konnten keine entsprechenden Entschädigungen gezahlt werden. Um den unter Pandemiebedingungen sogar oftmals erhöhten Aufwand beim ehrenamtlichen Engagement vieler hessischer Gemeindevertreter gerecht zu werden, wurden den Kommunen mittels des § 27 Abs. 3a HGO gestattet, ihren Mandatsträgern für den seit dem 20. März 2020 entstandenen Aufwand ehrenamtlicher Kommunikation eine Entschädigung zu gewähren.

Nach dem Außerkrafttreten des § 51a HGO zum 30. September 2021 sind vorbereitende Besprechungen per Video- oder Telefonkonferenz zu diesem Zweck nicht mehr erforderlich.

Den Kommunen bleibt es aber auch nach Auslaufen des § 27 Abs. 3a HGO unbenommen, ihre Entschädigungssatzung dergestalt anzupassen, dass die Aufwandsentschädigung zumindest teilweise in Form einer Pauschale vorgesehen wird. Begründung für eine derartige Pauschale kann nach hiesiger Einschätzung auch ein schwer zu kalkulierender Aufwand für Abstimmungen im Vorfeld von Sitzungen sein.

Die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Art der „virtuellen Sitzungen“ dürften ohnehin solche der Fraktionen sein. Hierzu haben wir bereits im April 2020 die Rechtsauffassung vertreten, dass für Fraktionssitzungen der Öffentlichkeitsgrundsatz des § 52 HGO nicht gilt. Anders als für Gemeindevertretungs- und Ausschuss-Sitzungen, die nach den bestehenden Vorschriften eindeutig als Präsenz-Zusammenkünfte ausgestaltet sind (vgl. Drs. 20/4434), fehlt es für Fraktionssitzungen an einer derartigen Festlegung in der HGO. Diese können daher grundsätzlich auch (weiterhin) telefonisch oder per Videokonferenz durchgeführt werden.

Im Hinblick auf die Satzungsautonomie der Kommunen im Bereich der Entschädigung, kann sich eine Kommune folglich auch dazu entschließen, für derartige "virtuelle Sitzungen" ein Sitzungsgeld auszus zahlen. Erforderlich ist in jedem Fall aber eine entsprechende satzungsrechtliche Regelung durch die Kommune - die Fraktionen

können diese Entscheidung nicht autonom treffen.

Allerdings sollten die kommunalen Satzungen auch in diesem Bereich den "Sitzungscharakter" entsprechend definieren: Einladung, üblicher Personenkreis, Tagesordnung oder Beratungsgegenstand und insbesondere die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Regelung des § 27 Abs. 4 Satz 3 HGO, wonach die Anzahl der entschädigungspflichtigen Fraktionssitzungen durch die Satzung der Kommune zu begrenzen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Graf)